

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/2945 —

Betr.: Radwegeausbau im Landkreis Lüneburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Schurreit (SPD) vom 28. 6. 1984

Die Klasse 7 c der Hauptschule Bleckede machte vom 4. 6. 1984 bis zum 8. 6. 1984 eine Klassenfahrt mit dem Rad. Auf dem Wege von ihrem Heimatort zum Schullandheim wie auch bei der Rückfahrt kam es jeweils zu Beinaheunfällen mit Autos auf der stark befahrenen L 221.

Bleckede ist der zentrale Schulstandort für Schüler aus dem Umkreis, u. a. auch aus Neetze. Sie gehen in Bleckede in die Orientierungsstufe, die Hauptschule und die Realschule. In den Sommermonaten fahren bei gutem Wetter viele Schüler mit dem Rad nach Bleckede und müssen die stark befahrene Landesstraße benutzen.

Der Landkreis Lüneburg bemüht sich um ein attraktives Angebot von Radwanderwegen, vor allem im unterstrukturierten Ostkreis auch aus Gründen des Fremdenverkehrs und der Naherholung im Bereich des „Naturparks Elbufer-Drawehn“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann aus diesen Gründen die Dringlichkeitsliste des Landesausbauprogramms von Radwegen an Landesstraßen zugunsten eines beschleunigten Ausbaus dieses Radweges verändert werden?
2. Ist kurzfristig mit einem Ausbau dieses Radweges zu rechnen?
3. Ist sie bereit, nicht verwendete Straßenbaumittel für Landesstraßen für diese Maßnahme vorrangig einzusetzen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 16. 8. 1984

Um den Radwegebau an Landesstraßen auf eine landesweite, vergleichbare und bedarfsgerechte Grundlage zu stellen, hat das Land im Jahre 1976 den „Bedarfsplan Radwege an Landesstraßen“ eingeführt und fortgeschrieben. Wichtige Ziele waren und sind dabei die Berücksichtigung des Schülerverkehrs mit dem Fahrrad und die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Bei den beengten finanziellen Möglichkeiten kann nicht

jeder Bedarf kurz- und mittelfristig realisiert werden. Für den in der Kleinen Anfrage angesprochenen Straßenabschnitt im Zuge der L 221 ergibt sich ein nachrangiger Bedarf, d. h., daß mit der Planung und dem Bau dieses Radweges in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Bei der Ermittlung des Radwegebedarfes sind nicht nur Schülerverkehre, sondern auch die Naherholung und der Radwanderverkehr berücksichtigt worden, so daß sich aufgrund dieser Kriterien keine Notwendigkeit für eine Bedarfsänderung ergibt. Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der o. a. Kleinen Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Nein.

Zu 2.

Nein.

Zu 3.

Nein, die Mittel der Titelgruppen 75 und 81 sind zweckgebunden und gegenseitig nicht deckungsfähig. Sollten bei einer Ortsbaudienststelle möglicherweise zugewiesene Mittel durch Aufträge nicht gebunden werden können, so werden diese Mittel anderen Dienststellen für die gleiche Zweckbestimmung zugewiesen, denn der jährliche Ausbaubedarf übersteigt die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel.

In Vertretung  
Prof. Dr. Hellwege